



Entscheidung Nr. 2846 (V) vom 06.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 73 vom 15.04.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Brillant Software
U. Schädel
Westring 59 c
3440 Eschwege

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 07.01.1987 eingegangenen Antrag am 06.04.1987 gemäß § 1, 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Literatur:

einstimmig entschieden:

"Girls they want to have fun"
Computerspiel
Brillant Software, Eschwege

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Verfahrensbeteiligte vertreibt das verfahrensgegenständliche Computerspiel. Das Programm ist für das Computersystem Commodore VC 64 programmiert.
2. Nach dem Titelbild erscheint ein querstehendes Bild. Eine nackte Frau sitzt dem Spieler mit weit geöffneten Beinen gegenüber. Ihre linke Hand hält sie über dem Schamdreieck. Bewegt der Spieler den Joystickhebel im Kreis, so führt die Hand der Dame auf dem Bildschirm ebenfalls kreisende Bewegungen aus. Dabei bewegt sich auch die Brust der Dame. Ein vierstelliger Zähler links oben im Bild zeigt die Umdrehungszahl an. Je schneller der Joystick bewegt wird, desto mehr Punkte erhält der Spieler.
3. hat beantragt,
das Computerspiel "Girls they want to have fun" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Zur Begründung führt das : aus, mit Hilfe des Joysticks habe der Spieler die Möglichkeit, eine pornographische Bilddarstellung zu verändern. Er könne sich sexuell stimulieren. Inhalt und Darstellung des Spieles ließen eine soziaethische Desorientierung der in ihrer Entwicklung befindliche Kinder und Jugendlichen befürchten, da der Inhalt des Computerspiels rein pornographischer Natur sei.

hat wegen des verfahrensgegenständlichen Computerspiels ebenfalls einen Indizierungsantrag gestellt.

4. Der Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Indizierungsverfahren und zu der Absicht der Bundesprüfstelle, im Verfahren nach § 15a GJS zu entscheiden, zu äußern. Er hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den der verfahrensgegenständliche Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses hatten Gelegenheit, das Computerspiel zu spielen. Mit ihrer Unterschrift stimmen sie der vorliegenden Entscheidung zu.

Gründe

6. Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computerspiel "Girls they want to have fun" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Computerprogramm ist in magnetischer Ordnung auf einer Diskette gespeichert. Es steht daher den Ton- und Bildträgern im Sinne des § 1 Abs. 3 GJS gleich.
7. Das Computerprogramm ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist, § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS. Das Programm ist erkennbar so konzipiert, daß es dem Zweck dient, den Betrachter sexuell zu stimulieren. In dem der Spieler aufgefordert ist, durch Joystickbewegungen Selbstbefriedigungshandlungen seines computergesteuerten Gegenübers herbeizuführen und besonders schnelle Bewegungen mit hohen Punkten belohnt werden, wird die Aufmerksamkeit, daß Interesse isoliert und übersteigert auf Sexualität gelenkt. Durch die Bewegung des Joysticks soll ein sexueller Reiz beim Spieler ausgelöst, eine sexuelle Stimulierung erreicht werden.
8. Der Inhalt des Computerprogramms ist nicht nur jugendgefährdend im Sinne von § 1 GJS, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Der Inhalt des Programms ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz des Programms mit seinen bildlichen Darstellungen auf dem Monitor zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23,44). Der jugendliche Spieler wird bewußt aufgefordert über den Joystick Selbstbefriedigungshandlungen der Frau zu steuern; daß auf dem Monitor abgebildete Modell folgt den Joystickbefehlen durch kreisende Bewegungen im Vaginalbereich. Gleichzeitig bewegt sich ihre Brust. Eine möglichst aufdringliche

sexuelle Reizwirkung wird vom Programm intendiert. Sexualität wird selbstzweckhaft dargestellt.

9. Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GJS waren nicht gegeben.

10. Ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GJS scheidet deshalb aus, weil der Gesetzgeber pornographische Medien in § 6 Nr. 2 GJS in Verbindung mit § 184 StGB als offensichtlich schwer jugendgefährdend wertet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

